

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Stichtag: 31. Dezember 2018

JHE

Teil III.2: Einrichtungen und tätige Personen
in der Kinder- und Jugendhilfe
(ohne Tageseinrichtungen für Kinder)

Schlüsselnummern für Art
des Trägers der Einrichtung

Schlüssel 1

Schl. Nr.	Art des Trägers der Einrichtung
-----------	---------------------------------

Öffentliche Jugendhilfe

- 01 Jugendamt (örtlicher Träger)
- 02 Landesjugendamt (überörtlicher Träger)
- 03 Oberste Landesjugendbehörde (Ministerium/Senat)
- 04 Gemeinde oder Gemeindeverband ohne eigenes Jugendamt

Freie Jugendhilfe – Privat-gemeinnützige Träger

- 05 Arbeiterwohlfahrt oder deren Mitgliedsorganisationen
- 06 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband oder dessen Mitgliedsorganisationen
- 07 Deutsches Rotes Kreuz oder dessen Mitgliedsorganisationen
- 08 Diakonisches Werk oder sonstige der EKD angeschlossene Träger
- 09 Deutscher Caritasverband oder sonstige katholische Träger
- 10 Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland oder jüdische Kultusgemeinde oder ihnen angeschlossene Träger
- 11 Andere Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihnen angeschlossene Träger
- 12 Jugendgruppe, Jugendverband, Jugendring (Jugendgruppen gelten für diese Erhebung als Träger, wenn sie nach § 75 SGB VIII anerkannt sind.)
- 13 Andere gemeinnützige juristische Personen oder Vereinigungen

Freie Jugendhilfe – Privat-nichtgemeinnützige natürliche oder juristische Person des Privatrechts

- 14 Unternehmens-/Betriebsteil
- 15 Selbstständig privat-gewerblich
- 16 Natürliche oder andere juristische Person

Schlüsselnummern für
Berufsausbildungsabschluss

Schlüssel 2

Schl. Nr.	Berufsausbildungsabschluss Die Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen finden Sie auf Seite 7 dieser Unterlage.
-----------	---

- 01 Dipl.-Sozialpädagogin/Dipl.-Sozialpädagoge, Dipl.-Sozialarbeiter/-in (FH oder vergleichbarer Abschluss)
- 02 Dipl.-Pädagoge/-in, Dipl.-Sozialpädagogin/-in, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/-in (Universität oder vergleichbarer Abschluss)

- 03 Dipl.-Heilpädagoge/-in (FH oder vergleichbarer Abschluss)
- 36 Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Master)
- 37 Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Bachelor)
- 04 Erzieher/-in
- 05 Heilpädagoge/Heilpädagogin (Fachschule)
- 06 Kinderpfleger/-in
- 07 Heilerzieher/-in, Heilerziehungspfleger/-in
- 08 Familienpfleger/-in
- 09 Assistent/-in im Sozialwesen (Sozialassistent/-in, Sozialbetreuer/-in, Sozialpflegeassistent/-in, sozialpädagogische/-r Assistent/-in)
- 10 Soziale und medizinische Helferberufe (Erziehungshelfer/-in, Heilerziehungshelfer/-in, Heilerziehungspflegehelfer/-in, Hauswirtschaftshelfer/-in, Krankenpflegehelfer/-in)
- 11 Sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung
- 12 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in
- 13 Psychologische/-r Psychotherapeut/-in
- 14 Psychologe/Psychologin mit Hochschulabschluss
- 15 Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut/-in (Ergotherapeut/-in), Bewegungspädagoge/-in, Bewegungstherapeut/-in (Motopäde/Motopädin)
- 16 Arzt, Ärztin
- 17 (Fach-)Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger, Krankenschwester, Krankenpfleger
- 18 Krankengymnast/-in, Masseur/-in, Masseur und medizinischer Bademeister, Masseurin und medizinische Bademeisterin
- 19 Logopäde/Logopädin
- 20 Sonderschullehrer/-in
- 21 Fachlehrer/-in oder sonstiger Lehrer/sonstige Lehrerin
- 22 Sonstiger Hochschulabschluss
- 23 Abschlussprüfung für den mittleren Dienst/Erste Angestelltenprüfung
- 24 Abschlussprüfung für den gehobenen Dienst/Zweite Angestelltenprüfung
- 25 Sonstiger Verwaltungsberuf
- 26 Hauswirtschaftsleiter/-in, Wirtschaftler/-in, Oekotrophologe/Oekotrophologin
- 27 (Fach-)Hauswirtschaftler/-in
- 28 Kaufmannsgehilfe/Kaufmannsgehilfin
- 29 Facharbeiter/-in
- 30 Meister/-in
- 31 Künstlerischer Berufsausbildungsabschluss
- 32 Sonstiger Berufsausbildungsabschluss
- 33 Praktikant/-in im Anerkennungsjahr
- 34 Noch in Berufsausbildung
- 35 Ohne abgeschlossene Berufsausbildung

Erläuterungen zum Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle

- Einrichtungen, in denen Kinder- und Jugendhilfe geleistet wird oder für die eine Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt,
- Geschäftsstellen freier Träger sowie der Jugendverbände und Jugendgruppen,
- Jugendbehörden,
- Personen, die in diesen Einrichtungen in einem haupt- oder nebenberuflichen Arbeitsverhältnis tätig sind.

Sofern eine Einrichtung nicht ausschließlich Zwecken der Kinder- und Jugendhilfe dient, ist dennoch für den der Kinder- und Jugendhilfe dienenden Teil der Einrichtung Auskunft zur Statistik zu erteilen.

Folgende Einrichtungen/Personen sind **nicht** zu melden:

- Einrichtungen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland,
- Einrichtungen, die **überwiegend** der Bildung Erwachsener oder der Wissensvermittlung dienen, wie z. B. Volkshochschulen,
- Einrichtungen, deren Aufgaben **überwiegend** schulischen Zwecken zuzuordnen sind, z. B. Schülerbetreuung, Hausaufgabenhilfe, Lernhilfe, Schülerheime, Schullandheime,
- Personen, die nur ehrenamtlich oder nur vorübergehend im Rahmen ihrer Verwaltungsausbildung in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

Meldung zur Statistik

Für **jede** Einrichtung, Behörde oder Geschäftsstelle, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfüllt, ist **ein** Fragebogen auszufüllen und bis spätestens **1. Februar 2019** an das Statistische Amt zu senden.

Ab Seite 4 des Fragebogens sind alle in der oder für die Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen einzutragen.

Allgemeines

Einrichtungen, die **verschiedene** Erziehungssettings anbieten, müssen für diese **jeweils** eigene Fragebogen ausfüllen.

Beispiel:

Eine Einrichtung, die sich aus 2 Innenwohngruppen, 3 Außenwohngruppen, 2 Tagesgruppen und dem Angebot, durchschnittlich 5 Jugendliche in Wohnungen zu betreuen, zusammensetzt, füllt insgesamt 4 Fragebogen aus, nämlich

- 1 Bogen für das Stammhaus mit den Innenwohngruppen,
- 1 Bogen für die Außenwohngruppen,
- 1 Bogen für die Tagesgruppen,
- 1 Bogen für betreute Wohnform.

Das Personal, das direkt für die Erziehungssettings eingesetzt wird, ist jeweils bei diesen zu melden. Das gruppenübergreifende Personal sowie das Personal für die Innenwohngruppen ist beim Stammhaus zu melden. Nur soweit eine Trennung nach einzelnen Abteilungen nicht möglich ist, ist die Einrichtung nebst zugehörigem Personal nach dem überwiegenden Zweck zuzuordnen.

Erläuterungen zu den Erhebungsmerkmalen

A: Art des Trägers der Einrichtung

Die Art des Trägers der Einrichtung ist für jede Einrichtung gemäß Schlüssel 1 (Seite 1 dieser Unterlage) anzugeben.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden in den **Stadtstaaten** wie folgt zugeordnet:

- Senat = Land
- Landesjugendamt = überörtlicher Träger
- Bezirksamter = örtlicher Träger

Träger der freien Jugendhilfe – Privat-gemeinnützige Träger

Einrichtungen, die Verbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, kreuzen jeweils den betreffenden Verband (z. B. Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk) an.

Von den Kirchen selbst betriebene Einrichtungen sind der gleichen Position wie die von den entsprechenden konfessionellen Verbänden (Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband) getragenen Einrichtungen zuzuordnen.

Jugendgruppen gelten für die Erhebung als Träger, wenn sie nach §75 SGB VIII anerkannt sind.

Andere gemeinnützige juristische Personen oder Vereinigungen:

Hierzu zählen auch Elterninitiativen oder Fördervereine von und an Schulen, soweit sie keinem der Verbände der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind. Ansonsten ist jeweils der entsprechende Verband (z. B. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband) anzugeben.

Träger der freien Jugendhilfe – Privat-nichtgemeinnützige natürliche oder juristische Person des Privatrechts

Unternehmens-/Betriebsstil ist anzugeben, wenn es sich um eine auf den Zweck des Hauptbetriebs ausgerichtete und in dessen Organisation eingegliederte, aber organisatorisch abgrenzbare und verselbstständigte Einheit handelt, bei der zumindest eine Person existiert, die das Weisungsrecht des Arbeitgebers ausübt.

Selbstständig privat-gewerblich ist jede erlaubte, selbstständige, nach außen erkennbare Tätigkeit, die planmäßig für eine gewisse Dauer und zum Zweck der Gewinnerzielung ausgeübt wird und kein freier Beruf ist.

Natürliche oder andere juristische Personen sind z. B. Einzelpersonen, Vereine, Initiativen etc.

B: Rechtsform des Trägers

Die Rechtsform des Trägers ist der Satzung des Rechtsträgers der Einrichtung zu entnehmen. In Zweifelsfällen müsste die für juristische Angelegenheiten zuständige Person des Rechtsträgers Auskunft geben können.

Im Einzelnen bitten wir Sie, folgende Zuordnungen zu beachten:

Öffentlich-rechtliche Rechtsformen

Gebietskörperschaft (einschließlich Land, Bund, Zusammenschlüsse) oder Behörde

Hierzu gehören:

- Bund, Land
- Gebietskörperschaft (Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte, Bezirke) darunter auch Regiebetriebe (rechtlich unselbstständige organisatorische Abteilungen der öffentlichen Verwaltung) und Eigenbetriebe (Unternehmen der Gebietskörperschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die außerhalb des Haushaltsplans der Gemeinde nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet werden (sog. kommunales Sondervermögen))
- Zusammenschluss von Gebietskörperschaften (Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, sonstige öffentlich-rechtliche Formen der kommunalen Zusammenarbeit), darunter auch Regiebetriebe und Eigenbetriebe
- Behörde (jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 1 Absatz 4 VwVfG))

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist ein mitgliederschaflich organisierter Zusammenschluss, der öffentliche Aufgaben wahrnimmt und dessen Mitglieder Einfluss auf die Willensbildung nehmen (Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften, staatliche Hochschulen, Studentenwerke, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, andere Berufskammern).

Kommunalunternehmen

Ein Kommunalunternehmen ist eine besondere Form der kommunalen Betätigung in einigen Ländern, vergleichbar mit Anstalt des öffentlichen Rechts.

Anstalt des öffentlichen Rechts

Eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Institution, deren Aufgabe ihr gesetzlich oder satzungsmäßig zugewiesen worden ist. Ihre meist staatlichen oder kommunalen Aufgaben werden in ihrer Satzung festgelegt. Anstalten des öffentlichen Rechts werden durch oder aufgrund eines Gesetzes errichtet, verändert und aufgelöst.

Stiftung des öffentlichen Rechts

Eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist eine verselbstständigte Vermögensmasse zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Die Stiftung des öffentlichen Rechts ist wie die Anstalt und Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie der Beliehene Träger der mittelbaren Staatsverwaltung. Die Stiftung des öffentlichen Rechts wird durch den hoheitlichen Gründungsakt von den anderen Stiftungen abgegrenzt.

Privatrechtsformen

Natürliche Person (auch Einzelkaufmann, Einzelunternehmen)

Verein

Ein Verein ist eine freiwillige und auf Dauer angelegte Vereinigung von natürlichen und/oder juristischen Personen zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks (rechtsfähig/nicht-rechtsfähig – eingetragen/nicht eingetragen).

Genossenschaft

Eine Genossenschaft ist eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (§ 1 Absatz 1 GenG).

Stiftung des Privatrechts

Eine Stiftung des Privatrechts ist eine verselbstständigte Vermögensmasse zur Erfüllung einer Aufgabe.

Personengesellschaft

Eine Personengesellschaft ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei natürlichen Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. Dabei muss es sich nicht zwingend um einen wirtschaftlichen Zweck handeln. Das Gesellschaftsrecht wird durch einen Numerus Clausus der Gesellschaftsformen beschränkt, d. h. nur die gesetzlich vorgesehenen Gesellschaftsformen sind zulässig. Es gibt folgende Personengesellschaften:

- Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Partnerschaftsgesellschaft (PartG)
- GmbH & Co. KG
- Stille Gesellschaft

GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, z. B. auch Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG).

Andere Kapitalgesellschaft

Eine andere Kapitalgesellschaft ist eine Gesellschaft, bei der die kapitalmäßige Beteiligung im Vordergrund steht, z. B. Aktiengesellschaft (AG) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

C: Art der Einrichtung, Behörde oder Geschäftsstelle

01 Einrichtung der stationären Erziehungshilfe mit mehreren Gruppen im Schichtdienst auf einem Heimgelände (Stammhaus)

ist eine Einrichtung, in der Säuglinge, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige über Tag und Nacht untergebracht sind und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 34, 41 SGB VIII) pädagogisch betreut werden. Hier sind nur die Einrichtungen zu melden, deren pädagogisches Personal überwiegend im Schichtdienst arbeitet. Insgesamt ist nur der Teil der Einrichtung zu melden, der auf dem Heimgelände (Innenwohngruppen) angesiedelt ist. Erziehungssettings bzw. Gruppen, die den Einrichtungsarten 03 bis 10 entsprechen, sind separat zu melden. Das gruppenübergreifende Personal – einschließlich des Personals der Innenwohngruppen – ist hier zu melden. Einrichtungen, die über eine

angeschlossene Schule verfügen, melden auch den Lehrkörper der Schule, sofern aufgrund landesspezifischer kinder- und jugendhilferechtlicher Regelungen Zuschüsse zu den Personalkosten gezahlt werden.

Bitte beachten Sie:

Einrichtungen, die nur über eine Gruppe und keine Außenwohngruppen verfügen, z. B. Kinderhäuser, sind unter Einrichtungsart 11 anzugeben. Nicht hier, sondern mit Einrichtungsart 17 anzugeben sind Heime, die ganz oder überwiegend zur Unterbringung und Betreuung behinderter junger Menschen bestimmt sind.

02 Einrichtung der stationären Erziehungshilfe mit mehreren Gruppen in Lebensgemeinschaftsform auf einem Heimgelände (z. B. Kinder- und Jugenddörfer)

ist eine Einrichtung für Säuglinge, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige über Tag und Nacht, die nach §§ 34, 41 SGB VIII erzieherisch betreut werden und in denen mindestens eine pädagogische Fachkraft mit den aufgenommenen jungen Menschen unter einem Dach lebt. Schwerpunkte dieser Einrichtungsform sind: familiennahe Erziehung, Konstanz der Bezugsperson, kleine geschlechts- und altersgemischte Gruppen, die in einem Haus leben und weitgehend selbstständig sind. Erziehungssettings bzw. Gruppen, die den Einrichtungsarten 03 bis 10 entsprechen, sind separat zu melden. Das gruppenübergreifende Personal einschließlich des Personals der Innenwohngruppen ist hier zu melden.

03 Ausgelagerte Gruppen mit organisatorischer Anbindung an das Stammhaus im Schichtdienst sind Gruppen, in denen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige über Tag und Nacht untergebracht sind und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe pädagogisch betreut werden (§§ 34, 41 SGB VIII). Oftmals werden diese als Außenwohngruppen bezeichnet. Hier sind nur die Gruppen zu melden, deren pädagogisches Personal überwiegend im Schichtdienst arbeitet. Das gruppenübergreifende Personal ist beim Stammhaus zu melden.

04 Ausgelagerte Gruppen mit organisatorischer Anbindung an das Stammhaus in Lebensgemeinschaftsform entsprechen der Einrichtungsart 03 mit dem Unterschied, dass mindestens eine pädagogische Fachkraft in der Gruppe lebt und mit den aufgenommenen jungen Menschen eine Lebensgemeinschaft bildet. Das gruppenübergreifende Personal ist beim Stammhaus zu melden.

05 Betreute Wohnform mit oder ohne Anbindung an das Stammhaus sind Erziehungssettings für Jugendliche und junge Volljährige in einer eigenen Wohnung nach §§ 34, 35, 41 SGB VIII. Beim betreuten Wohnen können auch mehrere Jugendliche in einer Wohnung leben. Sie können von einem freien Träger, z. B. in einer Einrichtung der stationären Erziehungshilfe, oder einem öffentlichen Träger, z. B. Jugendamt, angeboten werden. Als Platzzahl ist die Anzahl der Jugendlichen anzugeben, die maximal betreut werden kann. Werden mehrere Wohnungen von einer Geschäftsstelle aus betreut, ist diese als eine Einrichtung zu zählen.

06 Erziehungsstelle nach § 34 SGB VIII ist ein familiales Erziehungssetting, das durch sozialpädagogisches Fachpersonal durchgeführt wird und in dem ein bis maximal drei Kinder aufgenommen werden. Organisatorisch kann sie an eine Einrichtung der stationären Erziehungshilfe angebinden sein oder von einem freien bzw. öffentlichen Träger angeboten bzw. koordiniert werden. Nicht zu melden sind Sonderpflegestellen nach § 33 SGB VIII.

07 Wochengruppe (ohne Wochenendunterbringung) ist ein Erziehungssetting über Tag und Nacht, allerdings nur von Montag bis Freitag. Es stellt eine Angebotsform zwischen Tagesgruppe und vollstationärer Erziehungshilfe dar.

08 Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII ist eine teilstationäre Einrichtung in der Regel mit Heimanbindung, in der Erziehungshilfe nach § 32 SGB VIII geleistet wird. Hier sind auch Tagesgruppen zu melden, die nach § 35a SGB VIII belegen.

09 Einrichtung/Abteilung/Gruppe für gesicherte/geschlossene Unterbringung auf der Grundlage einer richterlichen Entscheidung ist eine Einrichtung/Abteilung/Gruppe, die ein Erziehungssetting anbietet, in dem ein unerlaubtes Verlassen des Gruppen- oder Heimgebietes nur durch Überwindung von Eingrenzungs- und Abschließvorrichtungen möglich ist und eine evtl. Ausgangserlaubnis nur individuell erfolgt. Weiteres Bestimmungsmerkmal ist, dass die Unterbringung auf der Grundlage einer richterlichen Entscheidung entweder nach § 1631b BGB oder JGG erfolgt.

10 Einrichtung/Abteilung/Gruppe für vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII ist eine Einrichtung/Abteilung/Gruppe, die der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von vorläufigen Schutzmaßnahmen bis zur Rückführung zum Personensorgeberechtigten oder bis zur Fremdunterbringung dient. Größere Einrichtungen, die eine Gruppe für vorläufige Schutzmaßnahmen (Kinder- und Jugendschutzstellen) anbieten, melden diese separat.

11 Kleinsteinerichtung der stationären Erziehungshilfe ist eine Einrichtung, in der Kinder, Jugendliche und junge Volljährige über Tag und Nacht untergebracht sind und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe pädagogisch betreut werden (§§ 34, 41 SGB VIII). Sie bildet eine eigenständige Einrichtung und ist nicht Teil eines größeren Verbundes. Oftmals wird der Begriff „Kinderhaus“ verwendet. In der Regel besteht die Kleinsteinerichtung nur aus einer Gruppe.

12 Einrichtung für integrierte Hilfen (z. B. Jugendhilfestationen oder Jugendhilfezentren) ist eine Einrichtung, in der ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfeformen miteinander verbunden angeboten werden. In der Regel sieht die Konzeption vor, dass die Hilfe von konstanten Bezugspersonen geleistet wird. Evtl. vorgehaltene Erziehungssettings wie Tagesgruppen oder Wohngruppen sind nicht separat zu melden, sondern als gesamte Platzzahl dieser Einrichtung.

13 Internat, das junge Menschen nach §§ 34, 41 SGB VIII aufnimmt ist eine schulische Einrichtung, in der junge Menschen vom Jugendamt untergebracht werden und erzieherische Hilfen nach §§ 34, 41 SGB VIII erhalten. Bei der Meldung sind nur Plätze zu berücksichtigen, die für Hilfen zur Erziehung belegt werden. Personal ist nur dann zu melden, wenn es in dem Internat besonderes Personal für diese Hilfeformen gibt.

14 Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder ist eine Einrichtung, die Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt Unterkunft gewährt, sowie ein Wohnheim, in dem alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihren Kindern für längere Zeit wohnen können. Bei der Zahl der verfügbaren Plätze ist die Aufnahmemöglichkeit für Mütter bzw. Väter zugrunde zu legen.

15 Einrichtung der Frühförderung ist eine Einrichtung, in der unabhängig von der Behinderungsart Leistungen nach § 10 SGB VIII erbracht werden. Landesrecht kann allerdings regeln, dass vorrangig andere Leistungsträger die Hilfe gewähren.

16 Einrichtung über Tag und Nacht für junge Menschen mit Behinderung ist eine Einrichtung, in der **ausschließlich** behinderte junge Menschen über Tag und Nacht untergebracht sind und die einer Betriebsurlaubnis nach § 45 SGB VIII bedarf. Hierzu gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die körperlich oder geistig behindert sind im Sinne von §§ 53, 54 SGB XII oder seelisch behindert sind im Sinne von § 35a SGB VIII.

17 Tageseinrichtung/Tagesheim für junge Menschen mit Behinderung ist eine Einrichtung, die **ausschließlich** behinderte junge Menschen **ab dem 6. Lebensjahr** aufnimmt und sich nicht als Hort versteht (diese ist bei Tageseinrichtungen für Kinder, Teil III.1, zu melden). Hierzu gehören auch heilpädagogische und therapeutische Einrichtungen zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die körperlich oder geistig behindert sind im Sinne von §§ 53, 54 SGB XII oder seelisch behindert sind im Sinne von § 35a SGB VIII.

18 Einrichtung des Jugendwohnens im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 3 SGB VIII (z. B. Wohnheim für Schüler und Auszubildende) ist eine Einrichtung, in der Schüler/-innen, Auszubildende und Erwerbspersonen (auch Arbeitslose) bis zum 27. Lebensjahr, die außerhalb der Familie leben, am Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsort Aufnahme finden. Nicht nachzuweisen sind Schülerheime und Schullandheime, die keiner Betriebsurlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen.

19 Einrichtung der schulischen und berufsbezogenen Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 1 und 2 SGB VIII ist eine Einrichtung, in der Schulsozialarbeit und/oder beruflfördernde Maßnahmen durchgeführt werden. In der Regel werden diese Maßnahmen über mehrere Kostenträger finanziert (Bundesagentur für Arbeit, Förderprogramme des Landes oder der Kommune). Zu melden ist nur der Teil der Einrichtung, der Maßnahmen durchführt, die über § 13 Absatz 1 und 2 SGB VIII finanziert werden. Dies bezieht sich auf die Anzahl der Plätze und das Personal. Nicht zu melden sind Personen, die keine Aufgaben nach SGB VIII durchführen oder koordinieren.

20 Kur-, Genesungs- und Erholungseinrichtung für junge Menschen dient ganzjährig der Gesundheitspflege oder der Erholung von jungen Menschen. Krankenhäuser fallen nicht hierunter.

21 Jugendherberge, Jugendgästehaus, Jugendübernachtungshaus:

- Jugendherbergen sind nur zu melden, wenn sie dem Deutschen Jugendherbergswerk angehören.
- Jugendgästehäuser sind Einrichtungen, die der Übernachtung einzelner Personen und Gruppen dienen.
- Jugendübernachtungshäuser ermöglichen jugendlichen Besuchern meist kurzfristige Aufenthalte bei relativ einfacher Unterbringung und Selbstversorgungsmöglichkeiten.

22 Jugendtagungsstätte, Jugendbildungsstätte:

- Jugendtagungsstätten sind regionale oder überregionale Einrichtungen, in der Regel ohne hauptamtliches pädagogisches Personal, mit Tagungs-, Übernachtungs-, Verpflegungs- und Freizeitmöglichkeiten, in denen regelmäßige Bildungsveranstaltungen durchgeführt werden.
- Jugendbildungsstätten stehen ganz oder überwiegend für Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung einschließlich der Mitarbeiterschulung/Mitarbeiterinnenschulung zur Verfügung. Sie verfügen über eigenes pädagogisches Personal, das eigene Maßnahmen anbietet. Nicht hierzu gehören Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

23 Jugendmigrationsdienst ist eine Einrichtung für jugendliche Migranten/Migrantinnen, in der ihnen Angebote der Beratung, Betreuung und Jugendsozialarbeit gemacht werden.

24 Jugendzentrum, Jugendfreizeitheim, Haus der offenen Tür sind Einrichtungen **mit haupt- oder nebenamtlichem** pädagogischen Personal, die organisierten und nichtorganisierten Jugendlichen ein differenziertes Freizeit- und Bildungsprogramm anbieten oder ermöglichen (siehe auch unter Ziffer 25).

25 Jugendräume/Jugendheim ohne hauptamtliches Personal sind Einrichtungen ohne Übernachtungsmöglichkeiten und **ohne hauptamtliches Personal** mit zwei oder mehr Gruppenräumen, die ausschließlich oder überwiegend Jugendgruppen und Jugendorganisationen für eine kontinuierliche Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Jugendräume bzw. Jugendheime haben in der Regel einen eigenen Eingang und eigene sanitäre Einrichtungen (z. B. abgeschlossene Wohnung).

26 Einrichtung oder Initiative der mobilen Jugendarbeit sind Einrichtungen oder Initiativen, die von einer Geschäftsstelle aus agieren und die einen gruppen- und lebensfeldbezogenen aufsuchenden Arbeitsansatz in der Jugendarbeit vertreten. Hierzu zählen z. B. Straßensozialarbeit, Fußballfanprojekte oder niedrigschwellige und gemeinwesenorientierte Angebote der Jugendarbeit.

27 Jugendkunstschule, kulturpädagogische und kulturelle Einrichtung für junge Menschen sind Einrichtungen der außerschulischen kulturellen Bildung. Hier sollen junge Menschen zu eigener Betätigung mit allen künstlerischen Ausdrucks- und Gestaltungsmitteln angeregt werden und es soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, sich entsprechend ihren Interessen zu betätigen. Tanz, Theater, visuelle Gestaltung, Fotografie, Musik, Literatur, Video, plastisches Gestalten und multimediale Aktionen sind Teile des vielfältigen Angebots.

28 Einrichtung der Stadtranderholung ist eine Einrichtung in Stadtnähe, die der Tageserholung (ohne Übernachtung) von Kindern dient.

29 Kinder- und Jugendferienstätte, Kinder- und Jugenderholungsstätte sind Einrichtungen (mit Übernachtung), die in der Regel während der allgemeinen Ferienzeit der Freizeitgestaltung und Erholung von Kindern und Jugendlichen unter pädagogischer Begleitung dienen.

30 Familienferienstätte ist eine familiengerechte Unterkunft, die für die Freizeitgestaltung und Erholung von Familien ganzjährig zur Verfügung steht (z. B. Familienferienheim, Familienferiendorf).

31 Pädagogisch betreuter Spielplatz/Spielhaus/Abenteuerspielplatz sind Einrichtungen, die Kindern und Jugendlichen zum Spielen zur Verfügung stehen und durch eine sozialpädagogisch ausgebildete Fachkraft betreut werden. Hierzu gehören auch Spielparks. Spielhäuser sind dem betreuten Spielplatz angegliedert und dienen dazu, das Angebot in der kalten Jahreszeit aufrecht zu erhalten.

32 Jugendzeltplatz ist eine zum Zelten von Kindern und Jugendlichen ausgewiesene Geländefläche mit einer pädagogischen Konzeption (mit festen oder mobilen sanitären Einrichtungen).

33 Erziehungs- und Familienberatungsstelle ist eine Einrichtung, deren Aufgabe die Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ist und die über ein multidisziplinäres Fachteam verfügt (Erziehungsberatung nach §28 SGB VIII). Einrichtungen, die zusätzlich weitere Beratungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Eheberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung), so genannte integrierte Beratungsstellen, werden dann als Erziehungs- und Familienberatungsstellen erfasst, wenn ihre überwiegende Personalkapazität für Aufgaben der Erziehungsberatung zur Verfügung steht. Bei diesen Einrichtungen sind nicht alle Fachkräfte, sondern nur der auf Erziehungsberatung entfallende Teil als tätige Personen zu erfassen.

34 Ehe- und Lebensberatungsstelle ist eine Einrichtung, deren vorrangige Aufgabe die Beratung von volljährigen Einzelpersonen und Paaren ist. In der Erhebung werden diese Beratungsstellen nur berücksichtigt, wenn sie gemäß ihrem Selbstverständnis auch Kinder- und Jugendhilfeleistungen erbringen (z. B. nach § 17 SGB VIII). Bei diesen Einrichtungen sind nicht alle Fachkräfte, sondern nur der auf Kinder- und Jugendhilfeleistungen entfallende Teil zu erfassen.

35 Jugendberatungsstelle nach § 11 Absatz 3 Nummer 6 SGB VIII ist eine Einrichtung, die ein besonders auf Jugendliche abgestimmtes Beratungsangebot vorhält. Die Beratung Jugendlicher im Rahmen der Erziehungs- und Familienberatung wird mit Einrichtungsart 33 angegeben. Jugendberatungsstellen, die ausschließlich oder überwiegend Drogenberatung durchführen, werden mit Einrichtungsart 36 angegeben.

36 Drogen- und Suchtberatungsstelle ist eine Einrichtung, in der drogenabhängige und suchtkranke junge Menschen sowie deren Angehörige beraten und unterstützt werden.

37 Einrichtung der Mitarbeiterfortbildung/Mitarbeiterinnenfortbildung führt Veranstaltungen zur Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe durch. Sie verfügt über hauptamtliches pädagogisches Personal.

38 Einrichtung der Eltern- und Familienbildung ist eine Einrichtung, in der Eltern, Erziehungsberechtigten und interessierten Jugendlichen familienbezogene Bildungshilfen geboten werden.

39 Behörde, Geschäftsstelle eines Trägers der freien Jugendhilfe: Hierzu gehören Jugendämter, Landesjugendämter, oberste Landesjugendbehörden sowie die Geschäftsstellen der freien Träger; kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt sind dann als Einrichtung zu erfassen, wenn sie mindestens eine Person beschäftigen, die überwiegend in der Kinder- und Jugendhilfe tätig ist, z. B. Jugendpflegerin, Jugendpfleger. Das gleiche gilt für Geschäftsstellen freier Träger.

D: Verfügbare Plätze gemäß Betriebserlaubnis

Hier ist die Zahl der genehmigten Plätze entsprechend der Betriebserlaubnis insgesamt anzugeben, **nicht** die Zahl der tatsächlich belegten Plätze.

Als verfügbare Plätze sind nur die für eine normale Belegung zugelassenen Plätze bzw. Betten (z. B. ohne Not- oder Krankenbetten) nachzuweisen.

Neben den verfügbaren Plätzen insgesamt ist auch anzugeben, wie viele Plätze zur Betreuung behinderter junger Menschen (§ 35a SGB VIII oder §§ 53, 54 SGB XII) vorhanden sind.

Die Frage nach den verfügbaren Plätzen entfällt für Einrichtungen Nr. 23 bis 40 in Frage C.

E: Haupt- und nebenberuflich Tätige

Anzugeben sind alle Personen, die in der Einrichtung am Stichtag in einem haupt- oder nebenberuflichen Arbeitsverhältnis tätig sind. Es sind auch zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse zu melden, ebenso Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM).

Personen, die auf der Basis von § 16 Absatz 3 SGB II in der Einrichtung tätig sind („1-Euro-Jobs“), werden **nicht** zur Statistik gemeldet.

Ebenfalls **nicht** zu melden sind Personen, die ehrenamtlich in der Einrichtung tätig sind, sowie Personen in Elternzeit, in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und Langzeitkranke.

Bitte beachten Sie:

Bei Personen in Elternzeit, in der Freistellungsphase der Altersteilzeit und Langzeitkranken ist aber **ersatzweise eingestelltes** Personal zu melden.

F: Angaben zum Personal

1 Angaben zum pädagogischen und Verwaltungspersonal

Hier sind **nur** die Angaben zum pädagogischen und zum Verwaltungspersonal einzutragen. Für das hauswirtschaftliche und technische Personal erfolgen die Angaben separat.

Für das pädagogische und Verwaltungspersonal ist **pro Person eine Zeile** auszufüllen.

Um Mehrfachzählungen zu vermeiden, ist besonders darauf zu achten, dass jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter nur bei **einer** Einrichtung/Abteilung/Gruppe erfasst wird. Diese Regelung gilt nicht für nebenberuflich beschäftigte Honorarkräfte, die Funktionen in mehreren Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen ausüben.

Von Jugendämtern, die als Teil eines Fach- oder Geschäftsbereiches (z. B. Jugend und Soziales) organisiert sind, werden alle tätigen Personen, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (einschließlich der wirtschaftlichen Jugendhilfe) wahrnehmen, gemeldet.

Für Personen, die in unterschiedlichen Bereichen tätig sind, wird der tatsächliche verwendete Stundenanteil der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und entsprechenden Landesausführungsgesetzen gemeldet.

Sind Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe anderen eigenständigen Organisationseinheiten zugeordnet (z. B. kinderpädagogischer Dienst), sind alle in diesen Bereichen tätigen Personen mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in die Meldung mit einzubeziehen.

Bitte beachten Sie:

Das Wirtschafts- und Verwaltungspersonal von Mehrzweckeinrichtungen, die entsprechend ihren verschiedenen Zwecken als mehrere Einrichtungen gemeldet werden, ist jeweils nur bei **einer** Einrichtung (= Abteilung, und zwar der größten) mit der jeweiligen Wochenstundenzahl zu melden.

Nicht zu melden sind:

- Personen, die in Jugendbehörden und Geschäftsstellen in anderen Bereichen als solchen der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind (z. B. Elterngeld, Maßnahmen der Eingliederungshilfe für körperlich oder geistig behinderte junge Menschen nach dem SGB XII, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt).
- Familienhelferinnen und Familienhelfer, die im Vertragsverhältnis mit der von ihr betreuten Familie stehen und daher auch von ihr bezahlt werden, sind auch dann **nicht** zu melden, wenn diese Aufwendungen aus Kinder- und Jugendhilfemitteln erstattet werden.

Arbeitsbereich

Der Arbeitsbereich ist bei jeder Person entsprechend ihrer **überwiegenden Tätigkeit** gemäß Schlüssel 3 (Seite 8 dieser Unterlage) anzugeben.

Personen, die Leitungsfunktionen über mehrere Arbeitsbereiche ausüben, wie Jugendamtsleiter/-in, Geschäftsstellenleiter/-in u. Ä. sind mit der Schlüsselnummer „43 Leitung, Geschäftsführung“ anzugeben.

Für Personen, die nur in einem Arbeitsbereich eine Leitungsfunktion haben, ist nur dann Schlüsselnummer 43 anzugeben, wenn sie für diese Leitungsfunktion von anderen Tätigkeiten freigestellt sind, andernfalls ist der entsprechende Arbeitsbereich anzugeben.

01 Kulturelle Jugend(bildungs)arbeit stellt eine Form der Jugendarbeit dar, die auf die Aneignung und selbständige Gestaltung ästhetischer Ausdrucksformen (z. B. Theater, bildende Kunst, Musik und Tanz) gerichtet ist und damit die schöpferische Ausdrucksfähigkeit junger Menschen fördert.

02 Außerschulische Jugendbildungsarbeit (§ 11 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII) und Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern freier Träger im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit (§ 74 Absatz 6 SGB VIII) sind Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsveranstaltungen für den genannten Personenkreis.

03 Kinder- und Jugenderholung: Hierunter fallen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugenderholung einschließlich der Stadtranderholung, auch Wandern, Fahrten, Lager und Freizeiten (z. B. in Jugendherbergen).

Hierzu gehören **nicht** Maßnahmen der Familienerholung, Kinderkuren und Heilfürsorge.

05 Freizeitbezogene, offene Jugendarbeit und Jugendpflege sind Tätigkeiten z. B. in Jugendzentren.

Bitte beachten Sie:

Jugendbildungsarbeit ist mit Schlüsselnummer 01 bzw. 02 zu melden.

07 Mobile Jugendarbeit ist eine sozialpädagogische/sozialarbeiterische Tätigkeit, bei der ein gruppen- und lebensfeldbezogener Arbeitsansatz in der Jugendarbeit vertreten wird. Hierzu zählen z. B. Straßensozialarbeit, Fußballfanprojekte oder niederschwellige und gemeinwesenorientierte Angebote der Jugendarbeit.

08 Jugendberatung nach § 11 Absatz 3 Nummer 6 SGB VIII ist anzugeben, wenn diese integriert in Einrichtungen oder Verbänden erfolgt. Hierunter fällt nicht die Fachberatung durch Jugendämter.

10 Ausbildungsbezogene Jugendsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Betreuung nach § 13 Absatz 1 und 2 SGB VIII.

11 Unterkunftbezogene Jugendsozialarbeit ist eine Tätigkeit im Rahmen der sozialpädagogischen Betreuung nach § 13 Absatz 3 SGB VIII.

49 Integrative Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen an Schulen umfasst die sozialpädagogische Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung an Schulen und die Gestaltung integrativer/inkluisiver Angebote, soweit sie nicht in das Aufgabengebiet der sonderpädagogischen Förderung fallen.

14 Gruppenleitung zur Tagesbetreuung ausschließlich von Kindern bis unter 3 Jahren (Krippenerziehung, z. B. in Heimen) ist für diejenigen Personen anzugeben, denen die Funktion der Gruppenleitung übertragen wurde.

Bitte beachten Sie:

Für die Schlüsselnummern „16 ... Kindergartenerziehung, z. B. in Heimen“, „18 ... Horterziehung, z. B. in Heimen“ und „20 ... Erziehung in altersgemischten Gruppen, z. B. in Heimen“ gilt gleiches.

15 Zweit- bzw. Ergänzungskraft zur Tagesbetreuung ausschließlich von Kindern bis unter 3 Jahren (Krippenerziehung, z. B. in Heimen) ist für diejenigen Personen anzugeben, die als weitere Kraft neben der Gruppenleitung eingesetzt werden. Hilfskräfte sind auch mit dieser Schlüsselnummer zu erfassen.

Bitte beachten Sie:

Für die Schlüsselnummern „17 ... Kindergartenerziehung, z. B. in Heimen“, „19 ... Horterziehung, z. B. in Heimen“ und „21 ... Erziehung in altersgemischten Gruppen, z. B. in Heimen“ gilt gleiches.

22 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII: Ist keine eindeutige Zuordnung der Beratungstätigkeit möglich, sollte eine Zuordnung gemäß der überwiegend anfallenden Beratungsart erfolgen.

23 Andere erzieherische Hilfe umfasst erzieherische Hilfen nach § 27 Absatz 2 (nicht: §§ 28 - 35) SGB VIII, z. B. flexible Erziehungshilfe oder Familienaktivierungsmanagement.

24 Erziehungs-/Familienberatung nach § 28 SGB VIII: Ist keine eindeutige Zuordnung der Beratungstätigkeit möglich, sollte eine

Zuordnung gemäß der überwiegend anfallenden Beratungsart erfolgen.

29 Erziehung in einer Tagesgruppe sind sozialpädagogische Tätigkeiten nach § 32 SGB VIII.

30 Heimerziehung im Gruppendienst/in betreuter Wohnform sind sozialpädagogische Tätigkeiten in der Erziehungsgruppe nach § 34 SGB VIII, hierzu zählt auch die Gruppenleitung.

31 Heimerziehung mit gruppenübergreifenden Tätigkeiten sind sozialpädagogische bzw. therapeutische Tätigkeiten nach § 34 SGB VIII, die für mehrere Gruppen bzw. einzelne junge Menschen zur Verfügung stehen, z. B. Erziehungsleitung, Therapieangebote.

Bitte beachten Sie:

Die Heimleitung ist **nicht** hier, sondern mit Schlüsselnummer „43 Leitung, Geschäftsführung“ anzugeben.

32 Betreuung behinderter junger Menschen: Erfasst werden pädagogische und therapeutische Tätigkeiten in Einrichtungen, die teilstationäre und stationäre Hilfen nach dem 6. Kapitel (§§ 53, 54) SGB XII bzw. § 35a SGB VIII erbringen.

34 ASD, KSD, RSD
Allgemeiner Sozialer Dienst (KSD, RSD)

50 Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII sind Tätigkeiten im Rahmen von Familienbildung, -beratung und -freizeiten bei öffentlichen und freien Trägern einschließlich der frühen Hilfen.

37 Beistandschaften, Amtspflegschaften, Amtsvormundschaften:
Hierunter fallen

- **Beistandschaft:** Ein Beistand unterstützt allein erziehende, sorgeberechtigte Elternteile auf Antrag. Beistandschaften können auf bestimmte Angelegenheiten (z. B. zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für Kinder aus geschiedenen Ehen – Unterhaltsbeistandschaften) begrenzt werden. Beistandschaften sind von Erziehungsbeistandschaften (§ 30 SGB VIII) nach Voraussetzungen und Aufgabenstellung zu unterscheiden.
- **Amtspflegschaft:** Der Amtspfleger/die Amtspflegerin unterstützt eine Person in persönlichen und wirtschaftlichen Belangen; im Gegensatz zur Vormundschaft umfasst die Pflegschaft nur die Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten der elterlichen Sorge.
- **Amtsvormundschaft:** Ein Vormund wird tätig, wenn Eltern als die eigentlichen gesetzlichen Vertreter von Kindern und Jugendlichen gestorben sind, bei Sorgerechtsentzug oder Adoptionsfreigabe. Einen Vormund erhalten auch Kinder minderjähriger Mütter, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet sind. Der Amtsvormund nimmt grundsätzlich die gesamte elterliche Sorge (Personensorge und Vermögenssorge) wahr.

38 Adoptionsvermittlung: Die Vermittlung zur Adoption freigegebener Minderjähriger und das vorbereitende Verfahren wird von den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, der Landesjugendämter und der Träger der freien Jugendhilfe durchgeführt.

40 Unterrichtliche/schulische Tätigkeiten: Dieser Bereich ist auch anzugeben, wenn z. B. im Rahmen der Jugendsozialarbeit Unterricht erteilt wird. Aus Landesmitteln bezuschusstes Lehrpersonal an Heimschulen ist hier einzuordnen.

41 Fort- und Weiterbildung: Die Tätigkeit von Jugendbildungsreferentinnen und Jugendbildungsreferenten im Bereich der Jugendarbeit ist nicht hier, sondern als Jugendbildungsarbeit mit Schlüsselnummer 01 bzw. 02 anzugeben.

Bitte beachten Sie:

Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern freier Träger im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit (§ 74 Absatz 6 SGB VIII) ist **nicht** hier, sondern mit Schlüsselnummer 02 anzugeben.

42 Supervision: Hier sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu berücksichtigen, die auf Honorarbasis Supervision in einer Einrichtung durchführen.

43 Leitung, Geschäftsführung: Für Personen, die Leitungsfunktionen über mehrere Arbeitsbereiche ausüben, wie Jugendamtsleiter/-in, Geschäftsstellenleiter/-in u. Ä. Personen, die nur in **einem**

Arbeitsbereich eine Leitungsfunktion haben (z. B. Leiter/-innen von größeren Kindertageseinrichtungen), sind nur dann hier zu melden, wenn sie für diese Leitungsfunktion von anderen Tätigkeiten freigestellt sind, andernfalls ist der entsprechende Arbeitsbereich anzugeben.

44 Jugendhilfeplanung: Hierzu gehören bei öffentlichen Trägern Planungsaufgaben nach § 80 SGB VIII; bei freien Trägern Tätigkeiten im Sinne der Kooperation nach § 80 Absatz 3 SGB VIII.

45 Referententätigkeit in Behörden, Vereinen und Verbänden sind Tätigkeiten zur Organisation und Koordination einzelner Bereiche sowie Tätigkeiten als Jugendreferentin und Jugendreferent. Hierzu gehören insbesondere Kreisjugendreferenten. Kommunale Jugendreferenten sind hier ebenfalls einzuordnen, wenn der Schwerpunkt ihrer Aufgaben in der Planung, Förderung und Entwicklung der Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit ihrer Kommune liegt. Die Tätigkeit der Jugendbildungsreferentinnen und Jugendbildungsreferenten im Bereich der Jugendarbeit ist unter Jugendbildungsarbeit mit Schlüsselnummer 01 bzw. 02 anzugeben.

46 Fachberatung von Einrichtungen ohne Aufgaben der Heimaufsicht der Landesjugendämter wird von öffentlichen und freien Trägern durchgeführt und dient der Unterstützung und Qualifizierung der organisatorischen und pädagogischen Arbeit.

47 Aufsicht und Beratung von Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII: Hierunter fallen z. B. Tätigkeiten der Heimaufsicht der Landesjugendämter.

Beschäftigungsumfang

Anzugeben ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in Stunden, gegebenenfalls mit einer gerundeten Nachkommastelle, die im Arbeits- bzw. Dienstvertrag vereinbart ist. Personen mit geringfügiger Beschäftigung, z. B. mit Honorarverträgen, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie zusammenhängend mindestens 3 Monate im Jahr beschäftigt werden und zum Zeitpunkt der Erhebung unter Vertrag stehen. Weist der Honorarvertrag keine bestimmte Stundenzahl aus, sind die tatsächlich geleisteten Stunden im Wochendurchschnitt anzugeben.

Haupt- bzw. nebenberuflich Tätige

Personen, die neben ihrer beruflichen Tätigkeit (mit anderem Schwerpunkt) in einer Einrichtung tätig sind oder diese betreiben, z. B. Pfarrer/-in in ihrer Gemeinde, sind mit ihren durchschnittlich geleisteten Wochenstunden für die Einrichtung in der Spalte „nebenberuflich“ anzugeben.

Honorarkräfte, die Funktionen in mehreren Einrichtungen ausüben, sind von jeder dieser Einrichtungen mit den tatsächlich geleisteten Wochenstunden für die Einrichtung als „nebenberuflich“ tätig anzugeben.

Bei einer vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit von weniger als 10 Stunden ist in jedem Fall nebenberuflich anzugeben.

Berufsausbildungsabschluss

Der Berufsausbildungsabschluss ist gemäß Schlüssel 2 (Seite 1 dieser Unterlage) einzutragen. Maßgebend sind dabei die Verhältnisse am Stichtag.

Die Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen und gebräuchlichen Berufsbezeichnungen wird in der Liste am Ende der Erläuterungen geregelt. Andere Berufsausbildungsabschlüsse sollen den ihnen am ehesten entsprechenden im Schlüssel enthaltenen Kategorien zugeordnet werden.

Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise:

- 01 Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Sozialarbeiter/-in:** Hierunter fallen auch Abschlüsse, die an einer Gesamthochschule/Universität im Fachhochschulstudiengang abgelegt wurden sowie Bachelor of Arts-Abschlüsse für u. a. die Bereiche Pädagogik des Kindesalters, Soziale Arbeit, Sozialarbeit bzw. Sozialwesen.
- 02 Dipl.-Pädagoge/Dipl.-Pädagogin, Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/-in:** Hierunter fallen auch Magister-Abschlüsse mit Hauptfach Erziehungswissenschaft, Dipl.-Sozialpädagoge/-in mit universitärem Diplom (Langstudiengang), Dipl.-Elementarreferent/-in, Dipl.-Sonderpädagoge/Dipl.-Sonderpädagogin und Dipl.-Rehabilitationspädagoge/Dipl.-Rehabilitationspädagogin sowie Master of Arts-Abschlüsse für u. a. die Bereiche Pädagogik des Kindesalters, Soziale Arbeit, Sozialarbeit bzw. Sozialwesen.
- 36 Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Master)**
Die Bezeichnung der Master-Studiengänge, die für die Tätigkeit im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit qualifizieren, sind in Deutschland nicht einheitlich. Folgende Masterabschlüsse sind z. B. zu berücksichtigen:
Master in ...
Elementar- und Integrationspädagogik; Childhood research and education - Kindheitsforschung; Erziehungswissenschaften mit den Schwerpunkten Pädagogik der Kindheit/Diversity Education; Frühe Kindheit; Frühkindliche Bildung und Erziehung; Kindheit, Jugend, Soziale Dienste
- 37 Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Bachelor)**
Die Bezeichnung der Bachelor-Studiengänge, die für die Tätigkeit im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit qualifizieren, sind in Deutschland nicht einheitlich. Folgende Bachelorabschlüsse sind z. B. zu berücksichtigen:
Bachelor in ...
Bildung und Erziehung in der Kindheit, Bildung und Erziehung im Kindesalter, Erziehung und Bildung im Lebenslauf, integrative Frühpädagogik, Frühpädagogik, Bildung und Erziehung, Frühkindliche Bildung und Erziehung, Elementarpädagogik, Early Education - Bildung und Erziehung im Kindesalter, Frühe Bildung
- 04 Erzieher/-in:**
Hierunter fallen auch staatlich anerkannte Kindergärtnerin und Kinderhortnerin, Arbeitserzieher/-in (BW), Erzieher/-in – Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (BW), Fachkraft Soziale Arbeit (SN).
- 06 Kinderpfleger/-in:**
Hierunter fallen auch Erziehungshelfer/-in (RP), Dorfhelfer/-in (BW, BY, NI, NRW).
- 08 Familienpfleger/-in:**
Hierunter fallen auch die Fachkraft für Hauswirtschaft und Sozialpflege (SH), Haus- und Familienpfleger/-in (BW, HB, NI, ST).
- 11 Sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung:**
Ausbildung unterhalb der Fachschulausbildung; es kann sich auch um Sonderlehrgänge oder um landesspezifische Modellvorhaben handeln.

2 Angaben zum hauswirtschaftlichen und technischen Personal

Hier sind Angaben z. B. zum Hausmeister, zum Küchen- und Reinigungspersonal, auch für geringfügig beschäftigte Personen auf 450-Euro-Basis, einzutragen, sofern diese direkt von der Einrichtung bzw. beim Träger angestellt sind. Personal externer Firmen ist hier **nicht** anzugeben.

Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen

Schl. Nr.	Berufsausbildungsabschluss	umfasst zum Beispiel auch
01	Dipl.-Sozialpädagogin/Dipl.-Sozialpädagoge, Dipl.-Sozialarbeiter/Dipl.-Sozialarbeiterin (FH oder vergleichbarer Abschluss)	Sozialdiakon/-in, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Jugendfürsorger/-in, Sozial- und Gesundheitsfürsorger/-in, Rehabilitationspädagogin/Rehabilitationspädagoge
04	Erzieher/-in	Heimerzieher/-in, Unterstufenlehrer/-in, Kindergärtnerin, Krippenerzieher/-in, Krippenpädagogin/-in, Horterzieher/-in, Erzieher/-in für Jugendheime, Erzieher/-in in Heimen und Horten, Erzieher/-in im kirchlichen Dienst, Gruppenerzieher/-in, Kinderdiakon/-in
06	Kinderpfleger/-in	Facharbeiter/-in für Kinderpflege
14	Psychologin/Psychologe mit Hochschulabschluss	Diplompsychologin/Diplompsychologe
17	(Fach-)Kinderkrankenschwester, -pfleger, Krankenschwester, -pfleger	Säuglingskrankenschwester, Facharbeiter/-in für Krankenpflege
18	Krankengymnast/-in, Masseur/-in, Masseur und med. Bademeister/Masseurin und med. Bademeisterin	Physiotherapeut/-in
21	Fachlehrer/-in oder sonstiger Lehrer/sonstige Lehrerin	Diplomlehrer/-in, Lehrer/-in, Diplomagrarpädagogin/Diplomagrarpädagoge, Diplomsportlehrer/-in, Diplomlehrer/-in für Staatsbürgerkunde
22	Sonstiger Hochschulabschluss	Diplomphilologin/Diplomphilologe, Diplomphilosoph/-in, Diplombürgermeister/-in, Diplomingenieur/-in (TU oder TH), Diplomökonom/-in, Gesellschaftswissenschaftler/-in, Theologin/Theologe, Sozialwissenschaftler/-in
24	Abschlussprüfung für den gehobenen Dienst/Zweite Angestelltenprüfung	Ingenieur/-in mit weniger als drei Jahren ingenieurmäßiger Tätigkeit, Ökonom/-in, Finanzökonom/-in, Ökonom/-in der Fachrichtung Sozialistische Betriebswirtschaft des Gesundheits- und Sozialwesens
25	Sonstiger Verwaltungsberuf	Wirtschafts-, Industrie-, Finanz-, Handelskaufmann/-frau, Buchhalter/-in, Fachschulabschluss Staat und Recht, Facharbeiter/-in für Schreibtechnik, Facharbeiter/-in für Nachrichtentechnik, Facharbeiter/-in für Datenverarbeitung, Facharbeiter/-in für Post- und Fernmeldewesen
26	Hauswirtschaftsleiter/-in, Wirtschaftler/-in, Oekotrophologin/Oekotrophologe	Diplomwirtschaftler/-in, Ökonom/-in der Fachrichtung Gesellschaftliche Speisewirtschaft, Ökonom/-in der Fachrichtung Gaststätten- und Hotelwesen
29	Facharbeiter/-in	Friseur, Friseurin, Herrenmaßschneider/-in, Schlosser/-in, Schreiner/-in, Elektriker/-in, Maler/-in, Technische/-r Zeichner/-in, Kleinfacharbeiter/-in, Forstfacharbeiter/-in, Betriebs- und Verkehrsfacharbeiter/-in, Agro-Techniker/-in, Mechaniker/-in, Instandhaltungsmechaniker/-in, Offset-Drucker/-in, Kfz-Mechaniker/-in
32	Sonstiger Berufsausbildungsabschluss	Verkäufer/-in, Klubleiter/-in, Freundschaftsspionierleiter/-in
35	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	Erziehungshelfer/-in ohne Abschluss

Schlüsselnummern für Arbeitsbereich

Schlüssel 3

Schl. Nr.	Arbeitsbereich	Schl. Nr.	Arbeitsbereich
01	Kulturelle Jugend(bildungs)arbeit	23	Andere erzieherische Hilfe nach §27 Absatz 2 SGB VIII (z. B. flexible Hilfen)
02	Außerschulische Jugendbildungsarbeit (§ 11 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII) und Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern freier Träger im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit (§ 74 Absatz 6 SGB VIII)	24	Erziehungs-/Familienberatung nach §28 SGB VIII
03	Kinder- und Jugenderholung	25	Soziale Gruppenarbeit nach §29 SGB VIII
04	Internationale Jugendarbeit	26	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer nach §30 SGB VIII
05	Freizeitbezogene, offene Jugendarbeit und Jugendpflege	27	Sozialpädagogische Familienhilfe nach §31 SGB VIII
06	Jugendverbandsarbeit	28	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach §35 SGB VIII
07	Mobile Jugendarbeit	29	Erziehung in einer Tagesgruppe nach §32 SGB VIII
08	Jugendberatung nach § 11 Absatz 3 Nummer 6 SGB VIII	30	Heimerziehung im Gruppendienst/in betreuter Wohnform nach § 34 SGB VIII
09	Spielplatzwesen	31	Heimerziehung mit gruppenübergreifenden Tätigkeiten nach § 34 SGB VIII
10	Ausbildungsbezogene Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 1 und 2 SGB VIII	32	Betreuung behinderter junger Menschen
11	Unterkunftsbezogene Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 3 SGB VIII	33	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
12	Schulsozialarbeit an Schulen	34	ASD, KSD, RSD
49	Integrative Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen an Schulen (z. B. Integrationshelfer)	50	Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII
13	Eingliederungsarbeit für Migranten und Migrantinnen	51	Drogen- und Suchtberatung
14	Gruppenleitung zur Tagesbetreuung ausschließlich von Kindern bis unter 3 Jahren (Krippenerziehung)	35	Pflegekinderwesen, Familienpflege
15	Zweit- bzw. Ergänzungskraft zur Tagesbetreuung ausschließlich von Kindern bis unter 3 Jahren (Krippenerziehung)	36	Inobhutnahme nach §42 SGB VIII
16	Gruppenleitung zur Tagesbetreuung ausschließlich von Kindern ab 2 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergartenerziehung)	37	Beistandschaften, Amtspflegschaften, Amtsvormundschaften
17	Zweit- bzw. Ergänzungskraft zur Tagesbetreuung ausschließlich von Kindern ab 2 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergartenerziehung)	38	Adoptionsvermittlung
18	Gruppenleitung zur Tagesbetreuung ausschließlich von Schulkindern (Horterziehung)	39	Jugendgerichtshilfe
19	Zweit- bzw. Ergänzungskraft zur Tagesbetreuung ausschließlich von Schulkindern (Horterziehung)	40	Unterrichtliche/schulische Tätigkeiten
20	Gruppenleitung in altersgemischten Gruppen der Kindertagesbetreuung	41	Fort- und Weiterbildung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe
21	Zweit- bzw. Ergänzungskraft in altersgemischten Gruppen der Kindertagesbetreuung	42	Supervision
22	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII	43	Leitung, Geschäftsführung
		44	Jugendhilfeplanung
		45	Referententätigkeit in Behörden, Vereinen und Verbänden
		46	Fachberatung von Einrichtungen ohne Aufgaben der Heimaufsicht der Landesjugendämter
		47	Aufsicht und Beratung von Einrichtungen nach §§45 ff. SGB VIII
		48	Verwaltung (einschließlich wirtschaftlicher Jugendhilfe)